der Landesleitung bestätigt werden. Bekleidete der Kandidat höhere Funktionen in anderen Parteien, ist die Bestätigung durch das Zentralkomitee notwendig.

5. Die Parteimitgliedschaft endet:

a) durch Austritt,
b) durch Ausschluß,
c) durch Tod.

Die Einziehung des Mitgliedbuches erfolgt durch die Parteileitungen.

6. Mitglieder und Kandidaten, die ohne triftigen Grund ihre Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate nicht bezahlten, haben sich vor der Gruppenleitung oder der Mitgliederversammlung zu verantworten. Bei solchen Mitgliedern und Kandidaten, die sich der Parteierziehung verschließen, sind Parteiverfahren durchzuführen, die bis zum Ausschluß aus der Partei gehen können.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, die Parteidisziplin verletzt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen. Je nach der Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

Die Verwarnung, die Rüge, die strenge Pdige und der Ausschluß aus der Partei.

Die strenge Rüge wird in die Parteidokumente eingetragen.

Mit der Rüge und mit der strengen Rüge kann die Abberufung aus öffentlichen Funktionen und die zeitweilige Enthebung aus Parteifunktionen verbunden sein.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist große Vorsicht zu üben und eine sorgfältige Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.

9. Der Ausschluß aus der Partei oder die Erteilung einer anderen Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation beraten und entschieden, in der der Betreffende Mitglied ist. Der Beschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen. Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das